

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
des Amtes Lieberose/Oberspreewald
über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Gemäß §§ 3, 28, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die genannten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 15.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald vom 28.12.2016, beschlossen:

Artikel I

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald
über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung)**

1. § 8 wird um nachfolgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Wird eine Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen wegen nicht rechtzeitiger Beantragung der Abfuhr entsprechend § 14 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald in der jeweils geltenden Fassung notwendig oder wird aus anderen Gründen auf Anforderung des Gebührenpflichtigen eine Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen notwendig, so wird für den Mehraufwand bei der Entsorgung neben den Schmutzwassergebühren nach § 8 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung zusätzlich eine Gebühr erhoben (Eil- und Notentsorgung).“

2. § 10 wird um nachfolgenden neuen Absatz 7 ergänzt:

„(7) Die Gebühr für den Mehraufwand bei einer Entsorgung gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung (Eil- und Notentsorgung) wird nach der Anzahl der Entsorgungen bemessen.“

3. § 11 wird um nachfolgenden neuen Absatz 7 ergänzt:

„(7) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 10 Abs. 7 dieser Satzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt 74,70 Euro pro Entsorgung.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Straupitz, 29.06.2018

gez. Boschan
Amtdirektor